

II. ZR 204/53

Verkündet
laut Protokoll
am 14. Juli 1954

Braun, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Witwe Gustel E n [REDACTED] in R [REDACTED]
E [REDACTED], Ri [REDACTED] str. [REDACTED],

Klägerin, Berufungsbeklagten
und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

g e g e n

die En [REDACTED]-U [REDACTED]-W [REDACTED] Aktiengesellschaft in
M [REDACTED], N [REDACTED] Str. [REDACTED]/[REDACTED], vertreten durch
ihren Vorstand, Paul H [REDACTED], Robert A [REDACTED] und
Dr. Ing. Hans Ni [REDACTED] in M [REDACTED], N [REDACTED] Str.
[REDACTED]/[REDACTED],

Beklagte, Berufungsklägerin
und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 10. Juli 1954 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Dr. Canter und der Bundesrichter
Dr. Selowsky, Dr. Delbrück, Dr. Haidinger und Dr. Kuhn
für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des
1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Stuttgart
- Nebensitz Karlsruhe - vom 17. Juni 1953 aufge-
hoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung
und Entscheidung an das Oberlandesgericht Karls-
ruhe verwiesen, das auch über die Kosten der Re-
visionsinstanz zu entscheiden hat.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der am 19. Mai 1941 verstorbene Ehemann der Klägerin war einer der Gründer der En[REDACTED]-Werke und nach deren Fusion mit den U[REDACTED]-W[REDACTED] Vorstandsmitglied der Beklagten. Unstreitig ist mit ihm kein Pensionsvertrag für die Witwe vereinbart worden. Noch zu seinen Lebzeiten ist aber über eine Pension zugunsten der Klägerin verhandelt worden. Diese Verhandlungen setzten die Parteien fort. Die Beklagte berief sich in ihrem Schreiben vom 22. Juli 1941 darauf, daß mit dem Verstorbenen keine Vereinbarung über eine Witwenpension getroffen worden sei und daß ihm nach seinem Ausscheiden persönlich nur freiwillige Zahlungen geleistet worden seien; in diesem Schreiben brachte der Vorstand der Beklagten weiter zum Ausdruck, daß er freiwillig eine Witwenpension von 300 RM monatlich gewähren wolle, daß hierzu aber noch die Genehmigung des Aufsichtsrats erforderlich sei. Unter dem 2. Januar 1942 schrieb die Beklagte der Klägerin unter anderem:

"Obgleich keinerlei Rechtsanspruch Ihrerseits vorliegt, sind wir bereit, Ihnen für die Monate Juli, August und September 1941 einen monatlichen Betrag von 500 RM auszuzahlen und ab 1. Oktober 1941 eine monatliche Witwenpension von 300 RM zu gewähren.

Diese Regelung soll Gültigkeit haben auf die Dauer von fünf Jahren, so daß zum 1. Oktober 1946 eine neue Vereinbarung zu erfolgen hätte. Im Falle Ihrer Wiederverheiratung vor letztem Zeitpunkt würde die Zahlung drei Monate nach Ihrer eventuellen Wiederverheiratung aufhören."

Mit Schreiben vom 14. Februar 1942 erklärte die Beklagte noch, die "monatliche Vergütung" dem Wunsche der

- 3 -

Klägerin entsprechend auf 350 RM erhöhen zu wollen, im übrigen aber an ihren Ausführungen im Briefe vom 2. Januar 1942 festhalten zu müssen.

Die Beklagte hat der Klägerin diese Beträge bis zum März 1945 gezahlt. Im März 1948 hat sie der Klägerin für die Zeit von Oktober 1946 bis Dezember 1947 3.000 RM und für Januar bis März 1948 900 RM überwiesen. Im September 1948 setzte die Beklagte ihre Zahlungen mit zunächst 100 DM monatlich fort und erhöhte sie ab 1. Januar 1949 auf 200 DM monatlich. Die Beklagte ist der Ansicht, daß sie die Zahlungen freiwillig erbringe. Die Klägerin will dagegen einen Rechtsanspruch darauf haben und verlangt ab 1. Januar 1950 Zahlung von 200 DM über die ihr gezahlten Beträge hinaus.

Das Landgericht hat der Klage in Höhe von 100 DM monatlich stattgegeben. Die Berufung der Beklagten führte zur Abweisung der Klage. Mit der Revision verfolgt die Klägerin den Klageantrag, soweit er nicht bereits rechtskräftig aberkannt ist, weiter, während die Beklagte um Zurückweisung der Revision bittet.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht läßt dahingestellt, ob die Klägerin auf Grund des Schreibens der Beklagten vom 2. Januar 1942 einen Rechtsanspruch auf Pension erlangt habe und ob sie die ihr laufend gezahlten 200 DM beanspruchen könne; es legt das Schreiben vom 2. Januar 1942 dahin aus, daß sich die Beklagte jedenfalls nicht zeitlich unbeschränkt habe verpflichten wollen und daß die Klägerin nach dem 1. Oktober 1946 weder einen Anspruch auf Fortzahlung der ihr zugestandenen Beträge noch einen Anspruch auf Abschluß einer neuen Vereinbarung haben sollen.



Die Revision kann mit ihrem Angriff auf diese Auslegung nicht durchdringen. Selbst wenn sich die Beklagte im Schreiben vom 2. Januar 1942 zu Zahlungen an die Klägerin verpflichtete, so galt diese Zusage unmißverständlich nur für die Dauer von fünf Jahren. Wenn sich die Beklagte das Einverständnis der Klägerin erbat und für die Zeit nach Ablauf der Fünfjahresfrist von neuer "Vereinbarung" sprach, so mag das dafür zu werten sein, daß sich die Beklagte bis zum 30. September 1946 binden wollte. Daraus kann aber nicht hergeleitet werden, daß sich die Beklagte auch über diese Zeit hinaus verpflichten wollte. Auch die Tatsache der Fortzahlung der zugesagten Beträge zwingt nicht zu diesem Schluß, da die Beklagte nachdrücklich hervorgehoben hatte, daß schon die Zahlungen an den Verstorbenen freiwillig erfolgt seien und gegenüber der Klägerin keine Pensionspflicht bestehe. Es kann sich deshalb lediglich darum handeln, ob sich die Beklagte zum Abschluß einer neuen Vereinbarung verpflichtet hat. Wenn die Weiterzahlung einer Unterstützung oder Pension von neuer Vereinbarung abhängig gemacht wird, so kann das eine ganz unverbindliche Erklärung sein, aber auch die Bedeutung einer Verpflichtung haben, sich in einem Vertrage entsprechend der dann gegebenen Sachlage erneut binden zu wollen. Das Berufungsgericht hat sich für die erstere Möglichkeit entschieden. Einen Rechtsverstoß rügt die Revision insoweit nicht; sie will nur die Auslegung des Berufungsgerichts durch die gegenteilige Auslegung ersetzt wissen; das ist aber dem Revisionsgericht verschlossen.

Die Klägerin hat aber auf Seite 3 ihres Schriftsatzes vom 12. November 1952 (Bl 39 d OLG-Akten) unter Beweis gestellt, daß die Beklagte das Schreiben vom 2. Januar 1942 selbst dahin ausgelegt habe, daß sie nach Ablauf der fünf Jahre zu neuer bindender Vereinbarung verpflichtet sei, daß sich die Beklagte mit der Befristung ihrer Zusage nur

eine Anpassung an eine Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse habe vorbehalten wollen und daß der damalige Vorsitzende des Aufsichtsrats (Direktor F. [REDACTED]) sie, die Klägerin, sogar ausdrücklich damit beruhigt habe, bei der gewählten Formulierung sei nicht an eine Befristung gedacht, die Gesellschaft habe sich damit lediglich das Recht vorbehalten wollen, die Höhe der zugesagten Pension einer etwaigen Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage anpassen zu können. Das Berufungsgericht hat diesen Beweis nicht erhoben, weil es Umfang und Tragweite des Beweisantritts verkannt hat. Er ist jedoch sowohl dafür erheblich, ob sich die Beklagte zu Zahlungen verpflichten wollte und verpflichtet hat, wie auch dafür, ob die vorgesehene "neue Vereinbarung" Pflicht der Beklagten war und ihr nur Spielraum für die Höhe fortzuentrichtender Zahlungen ließ.

Das Berufungsurteil war darum aufzuheben. Bei der weiteren Entscheidung nach § 565 Abs 1 ZPO war dem Gesetz über die Oberlandesgerichte vom 27. April 1953 (BWGBI 1953, 31) Rechnung zu tragen.

Die Kostenentscheidung hängt vom endgültigen Ausgang der Sache ab und war daher dem Berufungsgericht zu überlassen.

Dr. Canter Dr. Selowsky Dr. Delbrück Dr. Haidinger Dr. Kuh